

"Die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlebe ich als sehr gut"

Autor(en): **Geschwindner, Heike / Fritzen, Olaf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - **(2014)**

Heft 3: **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) - Erfahrungen nach einem Jahr**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-789949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlebe ich als sehr gut»

Die Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) bieten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen Sozialberatung an, unter anderem mit Fokus auf Finanzierung oder rechtliche Belange.

Gespräch mit Olaf Fritzen, Sozialberater und stellvertretender Leiter Pflegedienst im Pflegezentrum Gehrenholz.

Herr Fritzen, was hat sich in der Sozialberatung verändert, seit das KESR in Kraft gesetzt wurde?

Olaf Fritzen: Durch das neue KESR liegt der Fokus stärker auf der Selbstbestimmung. Auch wird das Umfeld mehr einbezogen, besonders bei Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit. Für die Sozialberatung bedeutet das, dass wir frühzeitig, das heisst mit den noch urteilsfähigen Bewohnenden die möglichen Ansprechpersonen für administrativ-finanzielle Belange und medizinische Fragen besprechen. Wenn z. B. jemand Unterstützung in der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten benötigt, wende ich mich zunächst an die Pro Senectute. Diese bietet Treuhandschaften an, die von Freiwilligen mit entsprechendem Hintergrund übernommen werden.

Grundsätzlich ist die ganze Arbeit dynamischer geworden. Die Anzahl der Anträge auf Errichtung einer Beistandschaft hat sich deutlich erhöht. Da die Zeit vom Antrag bis eine Beistandschaft errichtet ist einige Wochen beträgt, ist es umso wichtiger, vorher andere Möglichkeiten zu klären.

Das KESR empfiehlt, dass jeder eine Patientenverfügung erstellt, die auch die Stellvertretung regelt. Treten heute mehr Personen mit einer Patientenverfügung in ein Pflegezentrum ein?

Meiner Beobachtung nach sind es nicht mehr. In den PZZ schliessen wir mit den Bewohnerinnen und Bewohnern

die Vereinbarung «Intensität Behandlung» ab, in der neben der Behandlungintensität auch festgehalten wird, wer unser Ansprechpartner für medizinische Massnahmen ist. Diese Punkte besprechen wir mit allen eintretenden Personen, unabhängig von ihrer Urteilsfähigkeit. So ist auch bei denen ein Ansprechpartner bestimmt, deren Urteilsfähigkeit nachlässt.

Wenn keine Vertretung bestimmt werden konnte, sieht das Gesetz die Kaskade des Vertretungsrechts vor. Wie gehen Sie in einem solchen Fall vor?

Ich halte mich streng an die definierte Kaskade «Vertretungsberechtigte Personen», gerade dann, wenn eine Person eingeschränkt oder nicht urteilsfähig ist, das heisst an erster Stelle steht die in der Patientenverfügung genannte Person.

Immer wieder kommt es vor, dass es niemanden im Umfeld einer Person gibt, der laut Kaskade dazu berechtigt ist. Dann wende ich mich an die KESB betreffend Beistandschaft. Neu gibt es vier Arten der Beistandschaft: die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft. Durch diese Differenzierung kann für jede Person die passende Beistandschaft errichtet werden.

In welchen Fällen ziehen Sie die KESB ausserdem hinzu?

Ich wende mich an die KESB, wenn wir im Team unsicher sind oder den Eindruck haben, dass Vertretungs-



Olaf Fritzen

personen deutlich gegen die Interessen eines Bewohners oder einer Bewohnerin handeln. Ein Beispiel: Ein Bewohner wurde durch Eheschutzmassnahmen und Rayonverbot von seiner Ehefrau fern gehalten. Aber der Eindruck entstand, dass trotz aller familiären Tragik die Interessen des Bewohners nicht angemessen berücksichtigt wurden. Ich holte mir dann telefonisch von einem Juristen der KESB Rat. Diese Art der Zusammenarbeit erlebe ich als sehr gut.

Der Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen wurde neu geregelt. Wie zeigt sich das im Pflegealltag?

Freiheitsbeschränkende Massnahmen treten dann in Kraft, wenn zum Beispiel die Bewegungsfähigkeit eines urteilsunfähigen Bewohners aus Sicherheitsgründen durch ein Bettgitter oder ein Rollstuhltischli eingeschränkt wird. Diese Massnahmen kann das interdisziplinäre Team beschliessen. Auch wenn jemand urteilsunfähig ist, müssen ihm die eingeleiteten Massnahmen in einer adäquaten Art und Weise erklärt werden, was nicht immer einfach ist. Auf jeden Fall müssen die freiheitsbeschränkenden Massnahmen dokumentiert und regelmässig evaluiert werden. Das Bewusstsein, dass solche Massnahmen nur nach sorgfältiger Abwägung eingesetzt werden, ist im Team sehr ausgeprägt.

Dr. Heike Geschwindner

Pflegeentwicklung und -wissenschaft, Pflegezentren der Stadt Zürich